
S 1 LW 134/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Antragsfrist Versäumnis Befreiung Versicherungspflicht formelle Publizität sozialrechtlicher Herstellungsanspruch tatsächliche Unkenntnis von Befreiungsrecht
Leitsätze	Versäumt ein versicherter Landwirt die Frist zum Antrag auf Befreiung von der Versicherung, kann er verlangen, einen solchen Antrag trotz der Verfristung wirksam stellen zu dürfen, wenn er von der Befreiungsmöglichkeit nicht gewußt hat und wenn der Versicherungsträger alle betroffenen Versicherten außer ihm von der Befreiungsmöglichkeit gezielt informiert hat.
Normenkette	ALG § 84 Abs 2 S 1 ALG § 84 Abs 3 S 2 ALG § 84 Abs 4 S 2 SGB I § 14 SGB I § 15 SGB I § 18 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 LW 134/96
Datum	24.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 39/99
Datum	18.10.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.03.1999 und der Bescheid der Beklagten vom 15.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.1996 werden aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, den Klager ab 01.01. 1995 von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Altersversorgung zu befreien.

III. Die Beklagte hat dem Klager seine auergerichtlichen Kosten zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Befreiung von der Versicherungspflicht gem [ 84 Abs.2 ALG](#) ab 01.01.1995.

Der am 1953 geborene Klager ist Arzt und seit 01.02.1979 Pflichtmitglied der Bayerischen rzteversorgung. Er war von Juli 1978 bis 24.04.1985 und vom 01.10.1988 bis 31.07.1992 landwirtschaftlicher Unternehmer. Entsprechend seiner Erklrung vom 05.11.1986 ber die Weiterentrichtung von Beitrgen verpflichtete ihn die Beklagte mit Bescheid vom 02.02.1987 zur Beitragszahlung gem  27 GAL ab 01.05.1985 bis zum 60. Lebensjahr.

Am 18.01.1996 beantragte der Klager eine detaillierte Rentenberechnung, um ber den Sinn einer weiteren freiwilligen Mitgliedschaft entscheiden zu knnen. Nach der bersendung einer Rentenberechnung erklrte der Klager am 01.02.1996, ab sofort keine Beitrge mehr zahlen zu wollen. Daraufhin teilte die Beklagte dem Klager am 15.02.1996 mit, er sei weiter gem  27 GAL versicherungspflichtig, da er bis 31.12.1995 keinen Befreiungsantrag gestellt habe. Er sei ber die Befristung der Befreiungsmglichkeit rechtzeitig unterrichtet worden. Sie verwies hierzu auf eine beiliegende Kopie eines Aufklrungsschreibens an den Klager ber die Auswirkungen des ASRG ab 01.01.1995 und ber die Befreiungsmglichkeit fr Weiterentrichter. Dieses Schreiben ist undatiert, ohne Absendevermerk und aktenmig vor einem Geschftsvorgang am 01.09.1995 auf Bl.17 eingheftet.

Gegen das ohne Rechtsmittelbelehrung versehene Schreiben vom 15.02.1996 legte der Klager am 08.05.1996 mit der Begrndung Widerspruch ein, das Aufklrungsschreiben nicht erhalten zu haben. Da die Beklagte gegen ihre Beratungspflicht verstoen habe, unterliege der Klager aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ab 01.01.1995 keiner Beitragsverpflichtung mehr. Das Aufklrungsschreiben sei im brigen nicht fr den Einzelfall verwertbar und lasse eine Bercksichtigung der besonderen versicherungsrechtlichen Situation des Klgers vermissen, der Beitrge nur zur Aufrechterhaltung des Anspruchs weiterentrichtet habe. Dies sei der Beklagten auch bekannt gewesen. Im Widerspruchsbescheid vom 11.10.1996 heit es, der Befreiungsantrag vom 01.02.1996 sei versptet und das Aufklrungsschreiben ausreichend, nachdem eine individuelle Beratung nicht erforderlich gewesen sei.

Mit der am 28.10.96 erhobenen Klage verfolgte der Klager sein Begehren auf Fortfall der Versicherungspflicht ab 01.01.1995, hilfsweise ab 01.02.1996 mit der Begrandung weiter, er habe das Aufklarungsschreiben nicht erhalten, dessen Zugang von der Beklagten nachzuweisen sei. Die Beklagte hatte im ubrigen jedem freiwillig versicherten ehemaligen Landwirt unter Heranziehung und Benennung der personlichen Daten eine Auskunft erteilen massen.

Das Sozialgericht Landshut wies die Klage am 24.03.1999 ab. Es fahrte aus, selbst wenn die Beklagte ihre Aufklarungspflicht verletzt habe, bestande kein Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten der Beklagten und der unterlassenen Antragstellung. Der Klager habe den Befreiungsantrag vielmehr wegen der Auskunft uber die Rentenhohe gestellt; im ubrigen ware kein Schaden entstanden, da der Beitragsverpflichtung eine Anwartschaft gegenuberstehe. Das Bundessozialgericht begrenze den Differenzschaden auf den rechtlich ersatzfahigen Schaden und werte die Entrichtung von Beitragen nur dann als Schaden, wenn sie grob unwirtschaftlich seien. Dies sei nur der Fall, wenn durch die Zahlung der Beitrage die Leistung niedriger oder unerheblich holler werde. Eine derartige Unwirtschaftlichkeit konne vorliegend nicht gesehen werden. Im ubrigen werde durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch der Sachbearbeiter uberfordert und die Verwaltungsarbeit unvertretbar erschwert.

Gegen das am 29.06.1999 zugestellte Urteil legte der Klagerbevollmachtigte am 29.07.1999 Berufung u.a. mit der Begrandung ein, der Schaden fur den Klager bestehe darin, dass er Beitrage fur eine wirtschaftlich uninteressante Alterssicherung entrichten musse, obwohl er bereits uber eine ausreichende anderweitige Alterssicherung verfuge. Ein Beratungsbegehren sei nicht notwendig, wenn die Beklagte auf naheliegende Gestaltungsmoglichkeiten hinzuweisen habe, wie dies beim Klager der Fall gewesen sei, dessen Hauptversorgung als Arzt der Beklagten bekannt gewesen sei. Die Kausalitat zwischen der Aufklarungspflichtverletzung und der unterlassenen Antragstellung werde vom Sozialgericht ohne nachvollziehbare Begrandung verneint.

Die Beklagte wandte ein, die Einstellung der Beitragszahlung sei keine naheliegende Gestaltungsmoglichkeit, da damit der Anspruch auf die Erwerbsunfahigkeitsrente gewahrt werden konne. Eine Gesetzesanderung habe keine individuelle Beratungspflicht zur Folge und ihrer Aufklarungspflicht habe die Beklagte durch ubersendung des Informationsblattes im Januar 1995 an alle Weiterversicherten genugt. Auch seien im Mitteilungsblatt "Sicherheit fur Haus und Hof" Ausgabe Nr.3/94 die notwendigen Informationen enthalten gewesen.

In der mandlichen Verhandlung am 18.10.2000 beantragt der Klager,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.03.1999 und den Bescheid der Beklagten vom 15.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Altersversorgung ab 01.01.1995 zu befreien.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und begründet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.03.1999 ist ebenso aufzuheben wie der Bescheid der Beklagten vom 15.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.1996. Der Kläger hat Anspruch auf Befreiung von der landwirtschaftlichen Versicherungspflicht ab 01.01.1995.

Unstreitig gehörte der Kläger zu dem Personenkreis im Sinne des [Â§ 84 Abs.2 Satz 1 ALG](#), der am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt beitragspflichtig war. Nach der zweiten Streichung aus dem Unternehmerverzeichnis am 31.07.1992 war der Kläger entsprechend seiner Erklärung vom 05.11.1986 gemäß [Â§ 27 GAL](#) versicherungspflichtig. Diese Erklärung war mit Bestandskraft des Verpflichtungsbescheids vom 02.02.1987 unbedingt wirksam geworden. Ebenso unstreitig hat der Kläger die in [Â§ 84 Abs.2 Satz 2 ALG](#) genannte Befreiungsfrist versäumt. Seine Erklärung, ab sofort keine Beiträge mehr zahlen zu wollen, ist erst am 01.02.1996 bei der Beklagten eingegangen, also nach dem 31. Dezember 1995.

War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ([Â§ 27 Abs.1 SGB X](#)). [Â§ 27](#) gilt nach herrschender Ansicht nicht nur für Verfahrensfristen, sondern auch für materiell-rechtliche Fristen, und zwar auch für Ausschlussfristen (Krasney in KassKomm [Â§ 27 SGB X](#) Rdz.3 m.w.N.). Bei der Frist des [Â§ 84 Abs.2 ALG](#) handelt es sich um eine Frist des materiellen Sozialrechts. Auch ist in ihr ein Ausschluss der Wiedereinsetzung gemäß [Â§ 27 Abs.5 SGB X](#) nicht ausdrücklich bestimmt, obwohl sich solche Ausschlussregelungen in manchen anderen Vorschriften der neueren Gesetzgebung finden ([Â§ 85 Abs.3 Satz 3](#), [Â§ 85 Abs.4 Satz 2 ALG](#)). Der Kläger macht geltend, die Frist deshalb versäumt zu haben, weil er von ihr nichts wusste. Die Unkenntnis von der Frist lässt nach höchststrichterlicher Rechtsprechung ihre Versäumung aber nicht als schuldlos erscheinen. Das Bundessozialgericht hat am 09.02.1993 (SozR 3 1300 [Â§ 27 SGB X](#) Nr.3) entschieden, dass nach dem Grundsatz der formellen Publizität von Gesetzen für die Bekanntmachung von Gesetzen, die sich an einen unbestimmten Kreis von Personen richten, die Verkündung im Bundesgesetzblatt genügt. Mit der Verkündung gelten die Gesetze grundsätzlich allen Normadressaten als bekannt, ohne Rücksicht darauf, ob und wann sie von ihnen tatsächlich Kenntnis erlangt haben. Hiermit wäre es nicht vereinbar, wegen der Unkenntnis von einem gesetzlich eingeräumten und befristeten Recht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuzulassen. Denn dadurch wäre die Wirkung der Frist nicht mehr von der Bekanntgabe des Gesetzes und dem Fristlauf abhängig, sondern auch davon wesentlich beeinflusst, ob und wann der jeweilige Normadressat von der gesetzlichen Regelung Kenntnis erlangt hat. Dieses würde die Anwendung

gesetzlich genau bestimmter Fristen einer weitgehenden Unsicherheit aussetzen.

Dem Klager steht jedoch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu. Tatbestandsvoraussetzung hierfur ist, dass ein Leistungstrager eine Pflichtverletzung begangen hat, die einen sozialrechtlichen Nachteil bewirkt hat, der gerade bei ordnungsgemaer Pflichtverletzung vermieden werden hatte sollen (Urteil vom 15.12.1994 in SozR 3-2600 [§ 58 SGB VI](#) Nr.2). Der auf Herstellung in Anspruch genommene Leistungstrager muss eine Pflicht aus seinem jeweiligen Sozialrechtsverhaltnis mit dem Anspruchsteller rechtswidrig nicht oder schlecht erfullt haben. Diese Pflichtverletzung liegt darin, dass die Beklagte den Klager nicht auf die Betroffenheit durch das ASRG hingewiesen hat. Zwar ist die entsprechende Aufklrung im notwendigen Umfang in dem auf Bl.17 der Beklagtenakten enthaltenen Schreiben beinhaltet. Dieses Schreiben ist jedoch nach der Behauptung des Klagers nicht zugegangen und es findet sich kein Indiz dafur, dass das Schreiben tatsachlich abgesandt worden ist. Auch tragt es keinen Datumsstempel. Daher kann die Beklagte der Behauptung des Klagers nicht wirksam entgegenreten. Die Tatsache, dass das Aufklrungsschreiben im Akt abgeheftet ist, beweist nicht, dass es tatsachlich abgesandt worden ist. Ein substantiiertes Bestreiten, das die Behauptung des Klagers entkrften knnte, ist der Beklagten also vorliegend nicht mglich.

Die Beklagte hatte zwar nicht die Pflicht, das strittige Aufklrungsschreiben zu bersenden. Weder [§ 14](#) noch [§ 15 SGB I](#) besagen etwas ber die Pflicht des Leistungstragers, aufgrund eigener Initiative zu beraten. In entsprechender Anwendung des [§ 18 Satz 1 SGB X](#) muss der Leistungstrager nach pflichtgemaem Ermessen die Initiative in den Fallen ergreifen, in denen innerhalb eines bestehenden Sozialrechtsverhaltnisses der Brger von sich aus nicht eine Beratung veranlasst hat. Ausdrcklich geregelt ist diese Initiativverpflichtung nur im Zusammenhang mit Leistungsantragen ([§ 44 Abs.2 ALG](#)). Bei Gestaltungsmglichkeiten wird eine Beratung nur fur notwendig erachtet, wenn sie klar zu Tage liegen und ihre Wahrnehmung offensichtlich so zweckmsig ist, dass sie ein verstndiger Versicherter mutmalich nutzen wrde (BSG vom 26.10.1994 in SozR 3-2200 [§ 14 SGB I](#) Nr.16 m.w.N.). Da die Frage, ob eine Gestaltungsmglichkeit klar zu Tage liegt, allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen ist, kann daraus keine Beratungspflicht der Beklagten im konkreten Fall abgeleitet werden. Die Weiterentrichtung von Beitragen dient der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Erwerbsunfhigkeitsrente und der Erhlung der Anwartschaft, so dass sie sich auch im Fall des Klagers nicht von vornherein verbietet.

Zu denken wre an eine Beratungsverpflichtung bei Gesetzesnderungen mit schwerwiegenden Folgen, die fur den Betroffenen schwer durchschaubar sind, von den Versicherungstragern jedoch ohne Komplikationen zugeordnet werden knnen. Das ASRG verlieh dem Klager ein befristetes Befreiungsrecht, das die Beitragsverpflichtung des damals 42-jhrigen Klagers bis zu seinem 60. Lebensjahr betrifft. Das befristete Befreiungsrecht hatte also weitreichende Folgen fur den Klager. Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mrz 2000 ([B 10 LW 4/99 R](#)) festgestellt hat, ist die Beitragspflicht in der

Alterssicherung der Landwirte von Anfang an und nach wie vor von so vielen verschiedenartigen Voraussetzungen abhängig, dass es für Personen, die auf diesem Rechtsgebiet keine Erfahrung haben, schwierig ist zu erkennen, ob Beitragspflicht besteht oder nicht. Wie die tatsächliche Aufklärung der Weiterentrichter im Sinne des § 27 GAL vonseiten der Beklagten beweist, war den Versicherungsträgern die Zuordnung der relevanten Vorschriften auf den versicherten Kreis problemlos möglich. Demgegenüber kann auch der Versicherungsträger Befreiungsmöglichkeiten gemäß [§ 85 Abs. 3 a ALG](#) beispielsweise nur nach umfangreichem Aktenstudium bzw. zusätzlichen Ermittlungen erkennen. Zweifellos wären die Alterskassen hier überfordert gewesen, die betroffenen Landwirtsgattinnen zu ermitteln, die am 31.12.1994 mit einem zu diesem Zeitpunkt von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte Befreiten verheiratet waren, der 1994 außerlandwirtschaftliches Einkommen von mehr als 40.000,00 DM erzielt hatte und dessen Unternehmen am 01.01.1995 einen Wirtschaftswert von 20.000,00 DM nicht überschritten hat (im gleichen Sinn Entscheidung des 16. Senats vom 24.02.1999 – [L 16 LW 45/98](#)). Weil der Versicherungsträger aber überfordert wäre, andere als "offensichtlich" Betroffene zu beraten, liefe eine Beratungsverpflichtung auf eine Benachteiligung derjenigen hinaus, deren Betroffenheit besonders schwer feststellbar ist.

Unstreitig hat die Beklagte alle Weiterversicherten über die für sie relevante Gesetzesänderung unterrichtet. Mangels Beratungsverpflichtung hat sie also mit ihren EDV-mäßig erstellten Schreiben ihre Betreuungspflicht übererfüllt. Dem Kläger gegenüber hat sie sich in diesem Zusammenhang aber nicht pflichtgemäß verhalten. Der in Art. [3 Abs. 1](#) Grundgesetz zum Ausdruck gekommene Gleichheitssatz verlangt, dass eine gesetzesfreie Verwaltungsabwicklung keine besonderen Abweichungen duldet. Der Gleichheitssatz verlangt, dass die Verwaltung ihr Ermessen gleichmäßig ausübt. Unter Hinweis auf das Gleichbehandlungsgebot kann ein Betroffener Abweichungen von der ständigen Verwaltungspraxis mit der Behauptung geltend machen, andere in gleicher Lage befindliche Bürger hätten bereits entsprechend der Verwaltungsabwicklung bestimmte Vergünstigungen erhalten (Ossenbühl in Allgemeines Verwaltungsrecht, H.-U. Erichsen und W. Martens, 7. Aufl., S. 92). Wenn die Beklagte Weiterversicherte ohne gesetzliche Verpflichtung individuell aufklärte, musste sie diese Betreuungsleistung allen Weiterversicherten gewähren. Dies war sicher auch die Absicht der Beklagten. Ob ihre entsprechende Benachrichtigung tatsächlich an den Kläger abgesandt worden ist bzw. wann dies erfolgt ist, ist in diesem Einzelfall jedoch nicht erwiesen.

Die fehlende Unterrichtung des Klägers über die Betroffenheit durch das ASRG und die Befristung der Befreiungsmöglichkeit war ursächlich dafür, dass der Kläger den Befreiungsantrag nicht fristgerecht gestellt hat. Es ist dem Kläger nicht zu widerlegen, dass er vor dem Zugang des Schreibens der Beklagten vom 15.02.1996 keine positive Kenntnis von der ab 01.01.1995 bis 31.12.1995 bestehenden Befreiungsmöglichkeit hatte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger die sonstigen Möglichkeiten zur Aufklärung und Information grob fahrlässig nicht genutzt hat und deshalb das pflichtwidrige Verhalten der Beklagten für den Herstellungsanspruch eventuell unbeachtlich geworden wäre.

Im Informationsblatt der Beklagten "Sicherheit für Haus und Hof" Ausgabe Nr.3/94 ist aufgrund der Vielfalt der dargestellten Regelung die Befristung der Befreiungsmöglichkeit für den weiterversicherten Laien nur schwer erkennbar. Eine sinnvolle Information über den Lauf einer Frist hat im übrigen nicht Monate vor Beginn, sondern während ihres Laufes zu erfolgen. Zwar hat der Kläger den Befreiungsantrag sofort nach Zugang der am 18.01.1996 erbetenen Rentenberechnung gestellt. Bei Kenntnis der Befristung hätte der Kläger jedoch eher Aufklärung über die Rentenhöhe begehrt, die ihn schließlich zum Befreiungsantrag veranlasste.

Nicht gefolgt werden kann der Ansicht des Erstinstanzgerichts, mangels eines Schadens komme ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch von vornherein nicht in Betracht. Der dort dargestellte Schadensbegriff mag im Zusammenhang mit [Â§ 839 BGB](#) relevant sein, für den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch genügt jedoch der Verlust der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit, die einen vermögenswerten Nachteil bedeutet. Anerkannte Rechtsfolge einer behördlichen Verletzung von Nebenpflichten ist daher, dass versäumte Erklärungen des Versicherten als rechtzeitig und ordnungsgemäß gelten (vgl. etwa BSG SozR 4100 Â§ 14 Nr.28). In den vom Erstgericht zitierten BSG-Entscheidungen ging es auch nicht um den Ausgleich eines Schadens wegen Nichtausübung eines Gestaltungsrechts, sondern wegen Nachrichtung zu hoher Versicherungsbeiträge infolge unzureichender Beratung, also wegen der Art der Wahrnehmung eines Gestaltungsrechts. Dass hierbei schon bei der Prüfung der Beratungspflicht wegen der Notwendigkeit einer naheliegenden und günstigen Gestaltungsmöglichkeit die grobe Unwirtschaftlichkeit von zu hohen Beiträgen eine Rolle spielt, versteht sich von selbst.

Da der Kläger seinen Befreiungsantrag innerhalb eines Jahres nach Fristablauf am 31.12.1995 gestellt hat, erbringt sich eine Stellungnahme dazu, ob ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auch nach Ablauf des Jahresfrist zu bejahen wäre. In der in [Â§ 27 Abs.3 SGB X](#) geregelten und bei der Nachsichtgewährung entsprechend anwendbaren Jahresfrist, die für die Nachholung von versäumten Handlungen eine zeitliche Grenze setzt, kommt eine allgemeine gesetzgeberische Bewertung zum Ausdruck, welcher eine sachgerechte Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Individualinteresse zugrunde liegt (vgl. dazu BSG SozR 5750 Art.2 Â§ 51 a Nr.49 S.99).

Die Berufung ist daher in vollem Umfang erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf 193 SGG.

Anhaltspunkte dafür, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024